



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg zur Umweltrevision einer

Kaltwalzanlage
vom 26.01.2023

Betreiber: Firma BILSTEIN GmbH & Co. KG
Standort: Im Weinhof 36, 58119 Hagen (Werk I)

Die Firma BILSTEIN GmbH & Co. KG betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Umformung von Stahl durch Kaltwalzen mit einer Bandbreite von 1.350 mm (Nr. 3.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) und eine Glühanlage (Nr. 1.2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) als technische Nebeneinrichtung.

Datum der Überwachung: 06.12.2022

Art der Revision: angemeldet / unangemeldet

Vor-Ort-Aufwand: 8 Personenstunden
Vor- und Nachbereitungsaufwand: 20 Personenstunden
Gesamtaufwand: 28 Personenstunden

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg
Beteiligte Dezernate: 53 - Immissionsschutz,
52 - AwSV,
54 - Wasserwirtschaft.

Folgende Umweltmedien wurden schwerpunktmäßig überwacht:

- Immissionsschutz allgemein,
- Luft (Emissionen),
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV),
- Wasser (Industrieabwasser).

Grundlage der Überwachung: § 52 BImSchG, Genehmigungsbescheid 53-Do-0034/17/3.6.2/Pst vom 07.11.2018

Ergebnis der Überwachung: Es wurden keine umweltrelevanten Mängel festgestellt.

Veranlasste Maßnahmen: Keine Maßnahmen erforderlich.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.